**MAXX-Ticket**

Wenn Ihre Tochter/Ihr Sohn den Weg vom Wohnort zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus oder Bahn) zurücklegt, benötigt sie/er eine gültige Jahresfahrkarte (MAXX-Ticket). Die MAXX-Tickets werden bei dem Verkehrsunternehmen (z.B. BRN, SWEG, Palatina usw.) angefordert und zu Schuljahresbeginn Ihnen direkt zugeschickt.

Wenn Ihr Kind mehr als 3 km von unserer Schule entfernt wohnt, erhält es vom RNK einen monatlichen Zuschuss von 4,00 €.
Das MAXX-Ticket kostet im Schuljahr 2018/19 monatlich 43,10 € im Abonnement (Preisangabe aus dem Kalenderjahr 1/2018).
Das Verkehrsunternehmen bucht den Fahrpreis vom angegebenen Bankkonto monatlich ab.
Bei Verlust des MAXX-Tickets und bei Schulwechsel Ihres Kindes melden Sie dies bei Ihrem Verkehrsunternehmen.

Der Fahrtkostenanteil ist für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen.
Den Antrag auf Befreiung des Eigenanteils für das 3. Kind (Schulbescheinigungen der beiden
anderen Kinder sind beizufügen) erhalten Sie als Download auf dieser Seite.

**Der Antrag auf volle Bezuschussung der Fahrtkosten / Erlass des Eigenanteils ist für jedes Schuljahr neu bei dem Schulträger (der Schule) zu beantragen.**

Diese Verpflichtung liegt allein im Verantwortungsbereich der Eltern und muss der Schule bis Ende Mai unaufgefordert vorgelegt werden. **Bitte füllen Sie hierzu den MAXX-Ticket-Bestellschein vollständig aus** **und fügen ein aktuelles Passfoto Ihres Kindes bei**. Die Schule unterstützt Sie bei der Bestellung und vermerkt den jeweils geltenden Zuschuss.

Empfänger von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld oder Sozialgeld), Sozialhilfe nach SGB XII, Wohngeld nach § 6 (WohngG, Kinderzuschlag) oder die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, müssen **generell** seit dem 01.01.2012 die Übernahme der Kosten für das MAXX-Ticket im Rahmen von Bildung und Teilhabe bei den zuständigen Stellen (JobCenter, Agentur für Arbeit, Sozialamt usw.) beantragen.
Eine Schulbescheinigung hierfür erhalten Sie im Sekretariat der Realschule.
**Auch hier liegt die rechtzeitige Beantragung allein im Verantwortungsbereich der Eltern.**